

Beitrittsvertrag zur Selbständigenvorsorge



gemäß Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (kurz „BMSVG“)

Nachname	Vorname, Titel
Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum	Telefonnummer / E-Mail:
Firma und Firmenbuchnummer	
Beitragskontonummer und dazu gehöriger Krankenversicherungsträger (GKK, ...)	
Plz, Ort	Straße

(im folgenden kurz „Selbständiger“) und die **APK Vorsorgekasse AG**, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 1, BV-Kassenleitzahl: 71.100, schließen gegenständlichen Vertrag über den Beitritt zur APK Vorsorgekasse AG (im folgenden "APK") gemäß den umseitig angeführten Bestimmungen ab.

Angaben des Selbständigen:

Es liegt eine verpflichtende Beitragsleistung gemäß des 4. Teils des BMSVG vor.

- Ich bin ein Selbständiger, der in der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft verpflichtend krankenversichert ist.

Ich entscheide mich für eine freiwillige Beitragsleistung gemäß des 5. Teils des BMSVG und bin

- pflichtversichert in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.
- pflichtversichert in der Pensionsversicherung nach dem Freiberuflich Selbständigen Sozialversicherungsgesetz.
- pflichtversichert in der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz.
- in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen.
- Ziviltechniker.
- sonstiger Freiberufler, der in den Anwendungsbereich des 5. Teils des BMSVG fällt.

Hinweise:

- Selbständige gemäß 4. Teil BMSVG sind verpflichtet, wenn Sie erstmals Dienstnehmer aufnehmen, die Dienstgeberkontonummer(n) der APK zu melden, da die Dienstnehmer auch diesem Beitrittsvertrag unterliegen.
- Für Selbständige, die sich für eine freiwillige Beitragsleistung entscheiden, ist gemäß § 64 Abs. 2 BMSVG für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer Wohlfahrtseinrichtung einer Kammer der freien Berufe, ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung nicht zulässig.

Dieser Vertrag tritt mit in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

....., am

Ich habe die umseitigen Vertragsbestimmungen gelesen und nehme sie zustimmend zur Kenntnis. Diese sind somit Bestandteil dieses Beitrittsvertrages.

Selbständiger¹⁾

.....
¹⁾ Bitte legen Sie eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises bei!

APK VORSORGEKASSE AKTIENGESELLSCHAFT

VERTRAGSBESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsätze der Veranlagungspolitik

Die APK Vorsorgekasse AG (im folgenden APK genannt) hat die Veranlagungsgeschäfte im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

§ 2 Verwaltungskosten

- (1) Die Kasse ist berechtigt, von den hereingenommenen Abfertigungsbeiträgen Verwaltungskosten abzuziehen.
- (2) Die Verwaltungskosten sind abhängig von der Dauer der Beitragsleistung. Sie betragen 2,2% des Bruttobeitrags während der ersten 5 Beitragsjahre, 1,8% vom 6. bis zum 10. Beitragsjahr und 1,5% für die weiteren Beitragsjahre.
- (3) Die APK erhält für die Veranlagung eine jährliche Vergütung in Abhängigkeit von der Beitragsdauer für die ersten 15 Beitragsjahre 0,6% und ab dem 16. Beitragsjahr 0,5% des Abfertigungsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet und monatlich anteilig von der Depotbank eingehoben wird. Barauslagen, die von der Depotbank in Rechnung gestellt werden (z. B. Bankspesen, Depotbankgebühren) trägt die APK.
- (4) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von der APK auf eine andere Betriebliche Vorsorgekasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft erfolgt durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende Betriebliche Vorsorgekasse verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende und von dritter Seite in Rechnung gestellte Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.
- (5) Die vom zuständigen Träger der Krankenversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge verrechnete Vergütung gilt im anfallenden Ausmaß als verrechenbare Barauslage.

§ 2a Sonderbestimmungen für Rechtsanwälte und Ziviltechniker gemäß § 70 BMSVG

Die Verwaltungskosten betreffend Beitragseinhebung, Veranlagung und Verwaltung der Beiträge von Rechtsanwälten sowie für Ziviltechniker (§ 64 Abs.8 2. Satz BMSVG) sind in einem Rahmenvertrag zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der APK sowie zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und der APK festzulegen.

§ 3 Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der Betrieblichen Vorsorgekasse

- (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Selbständigen oder durch die APK oder eine einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere Betriebliche Vorsorgekasse sichergestellt ist. Dies ist der Kasse durch eine entsprechende Erklärung der übernehmenden Kasse nachzuweisen.
- (2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der APK ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der APK wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.

§ 4 Änderungen des Beitrittsvertrages

- (1) Allenfalls erforderliche Änderungen dieses Vertrages werden dem Selbständigen schriftlich von der APK mitgeteilt und werden nach Zustimmung des Selbständigen bzw. entsprechender Vertragsergänzung Vertragsbestandteil.
- (2) Die Ungültigkeit einer Bestimmung bewirkt nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages und ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Selbständigen gegenüber der Kasse

Der Anwartschaftsberechtigte ist verpflichtet, der Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft maßgebende Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Insbesondere hat er über Änderungen des Firmensitzes, der Dienstgeber-Kontonummern, über Auflösung oder Fusion seines Unternehmens zu informieren.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.
- (2) Verweisungen auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.
- (3) Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung.
- (4) Anordnungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde, des Bundesministeriums für Finanzen oder sonstiger Rechtsträger, die Bestimmungen dieses Vertrages betreffen, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.

Information zur Anlegerentschädigung

Die APK Vorsorgekasse AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG) und ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers. Die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten ist mit einem Höchstbetrag von € 20.000,- gesichert.